

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513), die zuletzt durch die Satzung vom 4. Dezember 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 551) geändert worden ist, wird in der Anlage 1 (Beitrags- und Gebührentabelle) die Nummer II. wie folgt gefasst:

„II. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr A

Grundgebühr A 9,20 EUR/Monat je Wohneinheit

Mengengebühr A

Mengengebühr A 2,95 EUR je m³

Benutzungsgebühr B (Niederschlagswasser) 0,67 EUR je m² Grundstücksfläche nach § 12 Absatz 9“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock, den 17.12.2021

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 696